

Vorsitzender

**Martin Jendert**

Am Ring 21

91443 Scheinfeld

Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail [m.jendert@t-online.de](mailto:m.jendert@t-online.de)



**Sportgericht der Bezirke 1 – 4**

**Aktenzeichen: 2024/01**

Scheinfeld, den 11. August 2024

# Urteil

Im Verfahren

**Einspruch des Vereins A gegen die Entscheidung des BFW Mannschaftssport zur Bezirksoberliga zur Spielzeit 2024/25**

Die Sportgerichtskammer der Bezirke Nordwest hat am 15.08.2024

durch

den Vorsitzenden <b>Martin Jendert</b> ,	Scheinfeld	(Bezirk 4, Mittelfranken-Süd),
den Beisitzer <b>Nils Dünninger</b> ,	Haßfurt	(Bezirk 2, Unterfranken-Nord),
den Beisitzer <b>Friedrich Rexilius</b> ,	Volkach	(Bezirk 3, Unterfranken-Süd),

im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

**1. Der Einspruch wird zurückgewiesen**

**2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A**

**Vorsitzender****Martin Jendert**

Am Ring 21

91443 Scheinfeld

Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail [m.jendert@t-online.de](mailto:m.jendert@t-online.de)**Sportgericht der Bezirke 1 – 4****Tatbestand**

Der Einspruchsführer beendete mit seiner ersten Herrenmannschaft die Saison 2023/24 in der Herren Bezirksliga auf Platz 2. In der folgenden Relegation zur Bezirksoberliga (folgend: BOL) wurde ebenfalls der zweite Platz erreicht und der Aufstieg in die BOL verpasst. Anschließend erklärte der Verein A schriftlich seine Bereitschaft zum Aufstieg und stellte kurz darauf einen Antrag auf Sonderstartrecht (folgend: SSR) in der BOL. Um das Kriterium einer „neuen Mannschaft“ (WO F 3.4.5) zu erfüllen meldet der Verein A eine Mannschaft aus dem Spielbetrieb ab und anschließend wieder neu in der untersten Liga an.

Nachdem die Einteilung der Ligen für den Einspruchsführer ersichtlich war, legte er beim Bezirksvorstand und beim Bezirksfachwart Mannschaftssport sechs Tage später schriftlich Einspruch gegen die Entscheidung ein. Dabei wird jeweils auf die Erteilung eines SSR für den Verein B mit seiner (neu gemeldeten) zweiten Mannschaft in die BOL und auf ein sportliches Aufstiegsrecht als Zweiter in der Relegation hingewiesen.

In einem Schreiben vom 21.06.2024 erklärt der Bezirksvorstand im Namen des Bezirksvorstandes die Entscheidungsgründe für die Ablehnung des SSR. Es wird erklärt, dass ein SSR Härten abmildern soll, die durch die Einführung von Vierermannschaften in allen Bezirksspielklassen zur Saison 2024/25 auftreten können. Diese Härten liegen hierbei im Wegfall der Positionen fünf und sechs, die in eine niedrigere Mannschaft rutschen und nun in einer niedrigeren Klasse antreten müssen. Gemäß WO F 2.6.4 in Verbindung mit WO F 3.4.5 kann der Bezirksvorstand „auf Antrag eines Vereines [...] auch die Einreihung in eine höhere Spielklasse seines Bezirks beschließen“.

Für den Bezirk wird die Entscheidung wie folgt beschrieben: „Der Bezirksvorstand hat beschlossen, auf das Instrument des Sonderstartrechts zurückzugreifen, um den durch die Ligenumstellung verursachten Härten für Spieler und Vereine entgegenzuwirken. Andererseits darf die Vergabe von Sonderstartrechten nicht der Ausgewogenheit der Ligenstruktur entgegenstehen und dadurch für andere Vereine unzumutbare Härten hervorrufen. Solche Härten wertet der Bezirksvorstand für Vereine als zumutbar, die aufgrund interner Vorgänge trotz Reduzierung der Mannschaftsstärken keine neue zusätzliche Mannschaft melden bzw. melden können.“ Dabei werden auch die Kriterien zur Vergabe eines SSR beschrieben: „[1.] Aus der Vereinsmeldung muss erkennbar sein, dass zusätzlich zu den bestehenden Mannschaften der Vorsaison eine Mannschaft neu gemeldet ist. [2.] Die neue zusätzliche Mannschaft muss in eine höhere Spielklasse als in die unterste Spielklasse gemeldet sein. Abhängig von den click-TT-Meldemöglichkeiten eines jeden Vereins kann die Höhermeldung durch direkte Spielklassenauswahl erfolgen oder durch einen Text im

**Vorsitzender**

**Martin Jendert**

Am Ring 21

91443 Scheinfeld

Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail [m.jendert@t-online.de](mailto:m.jendert@t-online.de)

## **Sportgericht der Bezirke 1 – 4**

Anmerkungsfeld erklärt sein oder durch separate E-Mail an ein Vorstandsmitglied mitgeteilt werden.“ Der Bezirksvorstand stellt fest, dass „keine zusätzliche neue Mannschaft gemeldet [wurde], für die nach WO F 3.4.5 ein Sonderstartrecht (SSR) möglich gewesen wäre.“ und dass „die Abmeldung einer bestehenden Mannschaft und anschließende Neumeldung einer Mannschaft keine Neumeldung einer zusätzlichen Mannschaft zur Vorsaison [ist].“

Daneben wird auch das im Einspruch erklärte sportliche Aufstiegsrecht verneint, da dies nur vom Relegationssieger erspielt wird. Platz zwei in der Relegation führt lediglich zur höchsten Priorität beim Anwenden der Auffüllregel. Die BOL war bei der Entscheidung mit 10 Mannschaften vollständig und wuchs durch das SSR an die neu gemeldete Mannschaft des Vereins B auf 11 Mannschaften an. Auch nach dem Abgang des Vereins C in die Landesliga werde die Ligenollstärke von 10 Mannschaften nicht unterschritten, was die Voraussetzung für die Anwendung der Auffüllregel und damit dem Aufstieg des Vereins A wäre.

In Form einer Stellungnahme reagierte der Einspruchsführer auf die Entscheidung des Bezirksvorstandes. Hierbei vertritt der Einspruchsführer die Ansicht, dass „die Auffassung des Bezirks, dass eine in WO F 2.6.4 und in WO F 3.4.5 benannte neu gemeldete Mannschaft eine zusätzlich gemeldete Mannschaft sein muss, nicht den Anforderungen, die in der WO benannt sind[, entspricht].“ Im Bezug auf die Ligenstärke nach der Bewilligung des SSR an den Verein B und dem Wegfall des Vereins C wird argumentiert, dass in WO F 3.3.3 „Sonderstartrechte in Bezug auf die Sollstärkeüberschreitung [...] nicht benannt [sind]“ und „es nicht nachvollziehbar [ist], warum nach dem Wegfall des Vereins C aus der BOL, nicht der Verein A in die Bezirksoberliga mit Überschreitung der Ligenollstärke nachgezogen wurde.“

In der Antwort des Bezirksfachwartes Mannschaftssport wurde erneut auf die Punkte SSR und Aufstieg durch Platz zwei in der Relegation eingegangen und der Einspruch zurückgewiesen. Gleichzeitig erfolgte eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Am 04.07.2024 erreichte den Vorsitzenden der Sportgerichtskammer Nordwest, Martin Jendert, der Einspruch gegen die Entscheidung des BFW Mannschaftssport. Seitens des Einspruchsführers wurde die Ausgangslage beschrieben. Er ist der Auffassung, dass das SSR zu Unrecht verweigert wurde, da die WO als Voraussetzung dafür lediglich eine *neue*, nicht aber eine *neue, zusätzliche* Mannschaft vorsieht. Dazu wurde auf das SSR an den Verein B und das Ausscheiden des Vereins C hingewiesen, während der Einspruchsführer weder über den zweiten Relegationsplatz noch durch ein SSR in die BOL nachgezogen wurde. Ein Kostenvorschuss über 50 € wurde eingezahlt.

Der Vorsitzende der Sportgerichtskammer Nordwest eröffnete am 20.07.2024 das Verfahren und teilte die Besetzung mit. Zum 29.07.2024 erließ er im Namen der Sportgerichtskammer eine Verfügung. Der Bezirksvorsitzende und der Bezirksfachwart Mannschaftssport wurden gebeten,

**Vorsitzender**

**Martin Jendert**

Am Ring 21

91443 Scheinfeld

Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail [m.jendert@t-online.de](mailto:m.jendert@t-online.de)



## **Sportgericht der Bezirke 1 – 4**

jeweils eine Stellungnahme gegenüber der Sportgerichtskammer abzugeben, in der vor allem auf die Entscheidungsfindung über den Antrag des Einspruchsführers, etwaige Rechtsmittelbelehrungen, Anträge auf Höherstufungen von Mannschaften auf Bezirksebene mit dazu ergangenen Entscheidungen und auf die Zusammenstellung der BOL eingegangen werden solle. Dem Verein A wurde es freigestellt eine ergänzende Stellungnahme abzugeben.

Seitens des Bezirks wurde bezüglich der Entscheidungsfindung auf die bereits an den Verein A versandten Begründungsschreiben verwiesen. Zur Einsicht über weitere Anträge auf SSR wurde der Sportgerichtskammer das Protokoll der Bezirksvorstandssitzung übermittelt. Die Ligeneinteilung wurde mit freiwilligem Rückzug einer Mannschaft aus der LL in die BOL, dem Ligaverbleib von vier Mannschaften, dem Aufstieg von zwei Mannschaften als Meister der Bezirksligen und einer Mannschaft als Gewinner der Relegation, sowie dem SSR für den Verein B erläutert.

Auch der Einspruchsführer machte von seinem Recht auf eine Stellungnahme Gebrauch. Hierbei wurde erneut auf die bereits vorgetragenen Punkte eingegangen.

## **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch des Vereins A ist zulässig, aber unbegründet.

### **I. Die Anzeige ist zulässig.**

Die Anzeige erfolgte form- und fristgerecht durch den Abteilungsleiter Tischtennis des Vereins A. Die Sportsgerichtskammer der Bezirke 1–4 ist zuständig gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 RVStO, die Einleitung des Verfahrens ergibt sich aus § 14 Abs. 1 RVStO.

Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € wurde gemäß § 14 Abs. 5 und § 15 RVStO erbracht.

Die Betroffenen wurden gem. § 21 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts in Kenntnis gesetzt und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

### **II. Die Anzeige ist unbegründet.**

**Vorsitzender****Martin Jendert**

Am Ring 21

91443 Scheinfeld

Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail [m.jendert@t-online.de](mailto:m.jendert@t-online.de)**Sportgericht der Bezirke 1 – 4**

Vom Einspruchsführer wurden mit dem verweigerten SSR und einem möglichen Aufstiegsrecht durch die Platzierung im Relegationsturnier zwei Einspruchsgründe vorgelegt, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

**a) Sonderstartrecht**

Das Gericht bewertet nicht, ob es die Entscheidung genauso getroffen hätte, sondern nur, ob dem Bezirk bei seiner Entscheidung so gravierende Fehler unterlaufen sind, dass sie die Entscheidung als nicht hinnehmbar erscheinen lassen (insbesondere also das Vorliegen eines sogenannten Ermessensfehlgebrauchs, einer Ermessensnichtausübung oder einer Ermessensreduzierung auf null). Dem Bezirksvorstand obliegt als zuständigem Entscheidungsgremium die Ausübung des Ermessens innerhalb der vorgesehenen Grenzen.

Das Gericht ist nur im Ausnahmefall befugt, eine Entscheidung des Bezirkes über die Erteilung oder Ablehnung eines SSR für eine Mannschaft durch eigene Entscheidung zu ersetzen, da es sich hierbei um eine Entscheidung handelt, bei der Ermessen ausgeübt werden muss und dieses Ermessen auszuüben, dem Bezirk zusteht. Zur Ermessensausübung gehört (entsprechend § 39 VwVfG), dass die Entscheidung jedenfalls kurz zu begründen ist und dass die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen sind, die zur Entscheidung bewogen haben und dass vom Antragsteller, hier dem Einspruchsführer, und dem/den eventuell Betroffenen vorgetragene Gründe bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall ist die Sportgerichtskammer der Überzeugung, dass der Bezirk sein Ermessen ausgeübt hat und das Ermessen nicht im Gegensatz zu anderen Ordnungen, wie beispielsweise der WO steht. Seine Entscheidung hat der Bezirksvorstand in einer von der Sportgerichtskammer als angemessen empfundenen Ausführlichkeit dem Einspruchsführer mitgeteilt und ist dabei auch auf die angemerkten Einspruchsgründe eingegangen. Der Bezirksvorstand hat als Kriterium für ein SSR die Meldung einer neuen, zusätzlichen Mannschaft beschlossen, um Härten durch die Umstellung von Sechser- auf Vierermannschaften abfedern zu können. Dies folgt zwar nicht dem genauen Wortlaut von WO F 3.4.5, bei denen nur von neu gemeldeten Mannschaften die Rede ist, lässt sich aber unter dem Hintergrund von WO F 2.1, die sportliche Gesichtspunkte als Grundlage der Spielklassenteilnahme definiert, bekräftigen. Ein SSR soll nur in Ausnahmefällen genehmigt werden, um Härten wie aktuell beim Umstieg auf ein Spielsystem mit verringriger Mannschaftsgröße auszugleichen. In keinem Fall sollte es ein Weg sein, einen sportlich verpassten Aufstieg zu umgehen [*Anm. d. Red.: Gemeint ist „nachträglich zu erreichen“*].

Bei Entsprechen des Antrags des Einspruchsführers würde die aktuell in der untersten Spielklasse gemeldete dritte Mannschaft in die BOL eingruppiert werden. Dies hätte zur Folge, dass Mannschaft

**Vorsitzender**

**Martin Jendert**

Am Ring 21

91443 Scheinfeld

Tel. p 09162 / 6900 • E-Mail [m.jendert@t-online.de](mailto:m.jendert@t-online.de)

## **Sportgericht der Bezirke 1 – 4**

III (nun I) in der BOL startet, während Mannschaft I (nun II) in der Bezirksliga und Mannschaft II (nun III) in der Bezirksklasse C verbleiben. Vergleicht man die Mannschaftsaufstellungen in der Rückrunde 2023/24 und der Vorrunde 2024/25, so lässt sich feststellen, dass die Mannschaften fast gänzlich identisch bleiben (individuelle Positionen innerhalb der Mannschaft unbeachtet gelassen). Lediglich zwei Spieler wurden von der ersten in die zweite Mannschaft herabgestuft, während es von der zweiten zur dritten Mannschaft ein Spieler ist. Die jeweiligen Spieler haben dabei einen QTTR-Wert, der in einem vergleichbaren Bereich mit den weiteren Spielern liegt. Für die Sportgerichtskammer lässt sich hierdurch keine Missachtung möglicher Härten durch die Umstellung von Sechser- auf Vierermannschaften durch die Entscheidung des Bezirksvorstandes erkennen.

Zur Prüfung der Vergleichbarkeit der Ermessensausübung soll das bewilligte SSR für den Verein B herangezogen werden, dessen neue Mannschaft als Mannschaft II in die BOL eingeordnet wurde. Hierbei wurde zu den bestehenden Mannschaften eine neue, zusätzliche Mannschaft gebildet, was dem definierten Kriterium des Bezirksvorstandes entspricht. Ebenso sind anhand der in niedrigere Mannschaften abgerutschten Spieler Härten erkennbar, die der Sportgerichtskammer eine Eingruppierung in die BOL nachvollziehbar erscheinen lassen.

### **b) Zusammensetzung Liga**

Vom Einspruchsführer wurde Unverständnis über die Eingruppierung der neuen Mannschaft des Vereins B mittels SSR bei gleichzeitiger eigener Nichtberücksichtigung geäußert. Hier weist die Sportgerichtskammer den Einspruch ebenfalls zurück. Die Zusammensetzung der Spielklassen wird in der WO unter WO F 3.4 geregelt, wobei WO F 3.4.8 genau die Regeln für eine Auffüllung der Liga bestimmt. Hierbei wird explizit beschrieben, dass der Zweitplatzierte der Relegation die erste Mannschaft ist, die bei der Auffüllung einer Liga berücksichtigt wird, wenn sie unter den sieben davor genannten Maßnahmen die Sollstärke nicht erreicht hat. Einer dieser Maßnahmen ist die Erteilung eines SSR. Da dem Einspruchsführer kein SSR genehmigt wurde, gilt er nicht als mit einer anderen Mannschaft gleichberechtigter Nachrücker gemäß WO F 3.3.3, wodurch auch keine Überschreitung der Sollstärke möglich ist. Daran ändert auch das Nachrücken des Vereins C in die Landesliga nichts, da dadurch gerade erst wieder die Sollstärke erreicht, aber nicht unterschritten wurde.

### **Anmerkung:**

Der Vorsitzende der Sportgerichtskammer bittet die Fachwarte des Bezirkes, ihm zukünftig eine Kopie Ihrer Entscheidung zuzuleiten, wenn die SGK Nord-West in der Rechtsbehelfsbelehrung als Einspruchsstelle genannt wird.

(...)